



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Empfänger

gem. vorgehefteter

Verteilerliste

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
75f-U8720-2013/10-45

Telefon +49 (89) 9214-3298  
Dr. Kaspar Graf

München  
05.07.2018

Vollzug der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme  
und Nassabscheider - 42. BImSchV);  
hier: Übermittlung von Meldungen nach § 10 sowie Anzeigen nach § 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 19.08.2017 ist die Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bun-  
des-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühl-  
türme und Nassabscheider - 42. BImSchV) in Kraft getreten. Abweichend davon tritt  
der § 13 „Anzeigepflichten“ der Verordnung zum 20.07.2018 in Kraft.

§ 13 der Verordnung verpflichtet die Betreiber einer unter die Verordnung fallenden  
Anlage, d.h. ggf. Sie oder die Mitglieder Ihrer Organisation, den Betrieb dieser Anla-  
ge gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen. Betreiber von Bestandsanlagen  
sind gemäß § 13 Abs. 2 verpflichtet, diese Anlage spätestens einen Monat nach dem  
19.07.2018 der Behörde anzuzeigen. Betreiber von Neuanlagen sind gemäß § 13  
Abs. 1 verpflichtet, diese spätestens einen Monat nach Erstbefüllung der Anlage mit  
Nutzwasser der Behörde anzuzeigen. Ferner sind gemäß § 13 Abs. 3 Änderungen  
der Anlage sowie eine Anlagenstilllegung und gemäß § 13 Abs. 4 ein Betreiber-

wechsel spätestens innerhalb eines Monats anzuzeigen. § 10 der Verordnung verpflichtet den Betreiber, bei Überschreitung der in Anlage 1 der Verordnung genannten Maßnahmenwerte die zuständige Behörde unverzüglich gemäß Anlage 3 Teil 1 und innerhalb einer Frist von vier Wochen gemäß Anlage 3 Teil 2 zu informieren.

Um die Erfüllung dieser mit der Verordnung verbundenen Anzeige- und Informationspflichten sowohl für die Betreiber als auch die jeweils zuständige Behörde möglichst effizient zu gestalten, wurde in einer länderübergreifenden Kooperation die Webanwendung KaVKA-42.BV entwickelt. Sie ermöglicht ab 20.07.2018 die Übermittlung der entsprechenden Anzeigen von Anlagen nach § 13 sowie von zu übermittelnden Informationen nach § 10 über die Webseite [www.kavka.bund.de](http://www.kavka.bund.de).

KaVKA-42.BV ist eine Web-Anwendung, die keine besonderen Ansprüche an die Infrastruktur stellt. Für die Nutzung werden lediglich ein aktueller Standard-Webbrowser und ein Internetzugang benötigt. Die Benutzeroberfläche der Anwendung stützt sich durchgehend auf etablierte Standards der Benutzerführung. Zur Unterstützung des Anwenders ist eine situationsbezogene Hilfe integriert; ferner steht auf der Webseite ein ausführliches Benutzerhandbuch zur Verfügung.

Gemäß § 17 der Verordnung kann die zuständige oberste Landesbehörde vorschreiben, dass der Betreiber das von ihr festgelegte Format und den elektronischen Weg zu nutzen hat. Um einen effizienten und einheitlichen Vollzug sicherzustellen, wird das Land Bayern von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und eine entsprechende Allgemeinverfügung im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlichen.

Wir bitten Sie, die betroffenen Betreiber in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Monika Kratzer  
Ministerialdirigentin